

Gebührenordnung des Eidgenössischen Instituts für Geistiges Eigentum (IGE-GebO)

Änderung vom 13. November 2001

Vom Bundesrat genehmigt am 8. März 2002

*Das Eidgenössische Institut für Geistiges Eigentum
verordnet:*

I

Der Anhang der Gebührenordnung vom 28. April 1997¹ des Eidgenössischen Instituts für Geistiges Eigentum wird wie folgt geändert:

I. Gebühren für Marken

Artikel		Gegenstand	Fr.
...			
Art. 27	MSchV ²	Bearbeitungsgebühr für die Rückerstattung der Verlängerungsgebühr	50.–
...			

II. Gebühren für Design

Artikel		Gegenstand	Fr.
Art. 17 Abs. 1	DesV ³	Eintragungsgebühr	
Art. 19 Abs. 2	DesG ⁴	– Grundgebühr für die erste Schutzperiode (1.–5. Jahr)	
Art. 17 Abs. 2			
Bst. a	DesV	– für ein einzeln hinterlegtes Design oder das erste Design einer Sammelhinterlegung	200.–
		– für jedes weitere Design einer Sammelhinterlegung	100.–
		höchstens jedoch	700.–

¹ SR 232.148

² SR 232.111

³ SR 232.121; AS 2002 1122

⁴ SR 232.12

Artikel		Gegenstand	Fr.
Art. 17 Abs. 2 Bst. b und Abs. 3	DesV	– Veröffentlichungsgebühr – Schwarz-Weiss-Abbildungen (bis drei Abbildungen) – für jede zusätzliche Abbildung – farbige Abbildungen (pro Abbildung)	50.– 20.– 50.–
Art. 17 Abs. 2 Bst. d und Abs. 3	DesV	– Gebühr für den Aufschub der Veröffentlichung	100.–
Art. 19 Abs. 4 Art. 16 Abs. 2 Bst. c	DesG DesV	– Gebühr für die Beschreibung (pro Beschreibung)	200.–
Art. 21 Abs. 3	DesV	Schutzverlängerungsgebühr – für die zweite Schutzperiode (6.–10. Jahr), die dritte Schutzperiode (11.–15. Jahr), die vierte Schutzperiode (16.–20. Jahr) und die fünfte Schutzperiode (21.–25. Jahr) je: – für ein einzeln hinterlegtes Design oder das erste Design einer Sammelhinterlegung – für jedes weitere Design einer Sammelhinterlegung höchstens jedoch	200.– 100.– 700.–
Art. 21 Abs. 3	DesV	– Zuschlagsgebühr bei Zahlung nach Ablauf der Schutzperiode	200.–
Art. 32 Abs. 2	DesV	Gebühr für die Änderung oder Berichtigung der Registereintragung – für jede zusätzliche Hinterlegung des gleichen Inhabers, wenn gleichzeitig dieselbe Änderung oder Berechtigung beantragt wird	100.– 50.–
Art. 31 Abs. 2	DesG	Weiterbehandlungsgebühr	200.–
Art. 24 Abs. 4	DesV	Gebühr für die Rückgabe von Abbildungen und Exemplaren der Designs	50.–
Art. 13	DesV	Gebühr für die Erstellung eines Prioritätsbele- ges – für jedes Schutzrecht, für das ein Beleg verlangt wird – für jedes zusätzliche Exemplar des gleichen Beleges, das im selben Auftrag verlangt wird	100.– 10.–
Art. 23 Abs. 5 Art. 26 Abs. 3	DesV DesV	Gebühr für die Einsichtnahme in Aktenheft und Register – für jede Hinterlegung – Mindestbetrag	10.– 100.–

Artikel	Gegenstand	Fr.
Art. 26 Abs. 3 DesV	Gebühr für Registerauszüge	
	– für jedes Schutzrecht, für das ein Auszug verlangt wird	100.–
Art. 26 Abs. 3 DesV	– für jedes zusätzliche Exemplar des gleichen Auszuges, das im selben Auftrag verlangt wird	10.–
	Auskunftsgebühr	
Art. 26 Abs. 3 DesV	– für jede Hinterlegung	10.–
	– Mindestbetrag	100.–
	– Telefonische Auskünfte, pro Minute	2.–

II

Diese Änderung tritt am 1. Juli 2002 in Kraft.

13. November 2001

Im Namen des
Eidgenössischen Instituts für Geistiges Eigentum

Der Direktor: Roland Grossenbacher

Der Präsident des Institutsrates: Klaus Hug